

Gemeinde Tannheim

Landkreis Biberach



BENUTZUNGSORDNUNG

für den

Tannheimer Hoigarta

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Benutzungsordnung für den Tannheimer Hoigarta beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Beschreibung der öffentlichen Einrichtung	3
§ 3 Kreis der Nutzungsberechtigten	3
§ 4 Benutzungserlaubnis	4
§ 5 Verwaltung, Hausrecht	5
§ 6 Bereitstellung der Räume	5
§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters	6
§ 8 Hausordnung	6
§ 9 Weitere Ordnungsvorschriften	7
§ 10 Bestimmungen für den gewerblichen Betrieb	7
§ 11 Schadensfälle	7
§ 12 Haftung und allgemeine Pflichten	8
§ 13 Ausschluss von der Benutzung	8
§ 14 Rücktritt	9
§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand	9
§ 16 Inkrafttreten	9
Anlage 1: Kontaktdaten der Gemeindeverwaltung u. des Beauftragten	
Anlage 2: Übergabe- und Abnahmeprotokoll	
Anlage 3: Bestuhlungspläne	
Anlage 4: Kurz-Sicherheitskonzept	
Anlage 5: Lärm- und Sperrzeiten	

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für den Tannheimer Hoigarta

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Benutzungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Diese Benutzungsordnung basiert auf der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie einschlägigen Vorschriften und orientiert sich in sicherheitsrelevanten Fragen an den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg. Die in der VStättVO enthaltenen Pflichten werden subsidiär und risikogerecht angewandt.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Gebäude „Tannheimer Hoigarta“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tannheim. Es dient entsprechend seiner Zweckbestimmung ausschließlich der Gemeinde Tannheim, ortsansässigen Privatpersonen, den örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Organisationen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung.
- (3) Über Ausnahmen von der zweckbestimmten Nutzung entscheidet der Bürgermeister.

§ 2 Beschreibung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Für die Benutzung stehen zur Verfügung: Gastraum, Küche, Lagerraum, Außenbereich und WC.
- (2) Der überdachte Veranstaltungsraum ist für Veranstaltungen mit bis zu 48 Besucherinnen und Besuchern ausgelegt; bei Überschreitung dieser Zahl bedarf es einer gesonderten Prüfung und Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 3 Kreis der Nutzungsberechtigten

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Gemeinde Tannheim, ortsansässige Privatpersonen, die örtlichen Vereine, Kirchengemeinden und Organisationen sowie die örtlichen Kirchengemeinden.
- (2) Über Ausnahmen im Sinne von Abs. 1 entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Überlassung (Benutzung) der Räumlichkeiten des Gebäudes „Tannheimer Hoigarta“, seiner Einrichtungen und sonstigen Gegebenheiten bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung und Hausordnung ist. Eine ausdrückliche Anerkennung der mitgeteilten Überlassungsbedingungen ist nicht erforderlich.
- (2) Bei der Erlaubnis wird unterschieden nach
 - a) einer Erlaubnis für die einmalige Benutzung
 - b) einer Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung
- (3) Der Antrag auf Überlassung (Benutzung) für die einmalige Benutzung ist spätestens ein Monat vor dem gewünschten Termin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Für die regelmäßige Benutzung des Gebäudes „Tannheimer Hoigarta“ wird von der Gemeindeverwaltung ein Belegungsplan erstellt. Anträge zur regelmäßigen Benutzung haben die örtlichen Vereine oder Organisationen 3 Monate vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung Tannheim zu stellen. Durch die Aufnahme in den Belegungsplan wird ein Nutzungsverhältnis begründet. Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung erstellt.
- (5) Bei der Belegung hat der Belegungsplan der Gemeinde Vorrang. Über die weitere Belegung der Räumlichkeiten im „Tannheimer Hoigarta“ kann erst nach Erstellung des Belegungsplans entschieden werden.
- (6) Der Antrag soll Angaben enthalten über den Veranstalter, den Verantwortlichen, den Termin, die Dauer, die Art der Veranstaltung und den Umfang der Benutzung (z. B. Benutzung von Küche oder Außenbereich). Formulare können bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.
- (7) Die benutzten Räume und Anlagen einschließlich der Küche und der Toiletten sind spätestens zwei Werktage nach Beendigung der Veranstaltung oder nach Vorgabe durch die Gemeindeverwaltung endgereinigt zu übergeben. Alle Fenster und die Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (8) Zur Bestimmung eines Verantwortlichen wird die Benutzungserlaubnis nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt. Im Antrag ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen.
- (9) Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- (10) Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Die Gemeinde weist dem Veranstalter die Räumlichkeiten zu und bestimmt die Nutzungszeiten. Die erteilte Benutzungserlaubnis kann nachträglich eingeschränkt, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Benutzungserlaubnis kann darüber hinaus in Abhängigkeit von der eingestuften Risikoklasse (vgl. § 7) Auflagen enthalten, z. B. Nachweis Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst, Haftpflichtversicherung.
Ebenso kann die Gemeinde ganz von dieser zurücktreten, wenn die Benutzung des Gebäudes „Tannheimer Hoigarta“ durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. In diesem Fall entstehen aufgrund der erteilten Erlaubnis keine Ansprüche gegen die Gemeinde auf Entschädigung für Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder Zuweisung anderer Räumlichkeiten.

- (11) Die Erlaubnis zur regelmäßigen Benutzung wird längstens jeweils bis zum 31.12. des folgenden Jahres erteilt. Die Erlaubnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn bis zum 30.09. des folgenden Jahres kein Änderungsantrag vorliegt.
- (12) Zur Vorbereitung einer Einzelveranstaltung kann im Bedarfsfall eine regelmäßige Benutzung am Vortag eingeschränkt werden. Ausnahmsweise kann an einem weiteren Tag die regelmäßige Benutzung eingeschränkt werden. Spätestens im Antrag auf Überlassung müssen Vorbereitungszeiten beantragt werden.
- (13) Zum Zwecke der Reinigung, Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Dies wird den Veranstaltern in der Regel rechtzeitig mitgeteilt.
- (14) Die Gemeinde kann vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (15) Veranstaltungen werden nach dem Gefährdungsumfang folgendermaßen eingeteilt:
- Stufe A: bis 50 Personen ohne technische Sonderaufbauten;
 - Stufe B: 51 bis 200 Personen (mit Außenbereich) oder Veranstaltungen mit technischen Sonderaufbauten (Bühne, erhöhte Technik, Außenbeschallung);
 - Stufe C: über 200 Personen (mit Außenbereich) oder Veranstaltungen mit Besonderer Gefährdung (Pyrotechnik, dichtes Gedränge, besondere Aufbauten).
- (16) Für Veranstaltungen der Stufe B sind spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin folgende Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen: kurzer Bestuhlungsplan mit Personenzahl, kurzes Sicherheitskonzept (Aufsicht, Einlass, Notfallkommunikation), Nachweis einer Haftpflichtversicherung (vgl. § 12). Für Stufe C sind erweiterte Nachweise zu erbringen und Verfahren nach VStättVO ähnlichen Standards anzuwenden.
- (17) Die Gemeindeverwaltung kann je nach Einzelfall zusätzliche Nachweise verlangen (z. B. Prüfberichte elektrischer Geräte und Anlagen, statische Unterlagen für Bühnen).

§ 5 Verwaltung, Hausrecht

- (1) Das Gebäude „Tannheimer Hoigarta“ mit seinen Einrichtungen wird von der Gemeinde Tannheim verwaltet.
- (2) Eine von der Gemeinde ermächtigte Person übt als Beauftragter des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Kontaktangaben der zuständigen Stelle und des Beauftragten sind als Anlage 1 dieser Benutzungsordnung beigefügt.

§ 6 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Einrichtung darf vom Veranstalter nur entsprechend der erteilten Erlaubnis benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Bei jeder Übernahme/Übergabe ist ein schriftliches Übergabe- und Abnahmeprotokoll (Anlage 2) zu fertigen, dass Zählerstände, Inventar, sichtbare Schäden und Reinigungszustand dokumentiert; Mängel sind sofort zu melden.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Ein verantwortlicher Leiter des Veranstalters muss bei der Veranstaltung anwesend sein. Im Antrag auf Überlassung ist dieser namentlich zu benennen. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und sonstiger Rechtsvorschriften.
- (2) Die Veranstalter sind verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die aufgrund erforderlicher Anmeldungen und Genehmigungen zu zahlenden Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (3) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für eine Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Änderung nicht bereit, kann die Gemeinde die Benutzungserlaubnis verweigern oder widerrufen. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.
- (4) Der Veranstalter ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen verpflichtet.
- (5) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung. Der Veranstalter ist auch für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht verantwortlich.
- (6) Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen. Orientierungsmaß für Ordnungsdienst ab Stufe B:

1 Ordner je 50 Besucher
- (7) Den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten, auch wenn die Einrichtung ordnungsgemäß überlassen worden ist. Den Beauftragten der Gemeinde ist deshalb zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (8) Für die Anzahl der Besucher ist der jeweilige Bestuhlungsplan der Gemeinde maßgebend. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Flucht- und Rettungswege sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten und müssen gekennzeichnet sein.

§ 8 Hausordnung

- (1) Näheres zur Benutzung des Gebäudes „Tannheimer Hoigarta“ wird in einer Hausordnung geregelt. Diese ist von Veranstaltern, Mitwirkenden und Besuchern zu befolgen. Die Hausordnung enthält insbesondere Hinweise zu Fluchtwegen, Rauchen, Nutzung technischer Anlagen, Verhalten bei Alarm, Müllentsorgung und Toilettenbenutzung.

§ 9 Weitere Ordnungsvorschriften

- (1) Im Gebäude „Tannheimer Hoigarta“ gilt gemäß dem seit 01.08.2007 in Kraft getretenen Landesnichtraucherschutzgesetz in sämtlichen Räumen Rauchverbot.
- (2) Änderungen an der Einrichtung dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (3) Bei Außenbeschallung oder -nutzung sind die Vorgaben zu Lärm- und Sperrzeiten (vgl. Anlage 5) zu beachten; Abweichungen sind gesondert zu beantragen.
- (4) Auf- und Abbauzeiten sind im Antrag anzugeben; im öffentlichen Interesse können diese Zeiten eingeschränkt werden.
- (5) Pyrotechnik, offenes Feuer, Heizpilze, Nebelmaschinen und andere sondereffektbehaftete Maßnahmen sind untersagt, es sei denn, die Gemeinde erteilt eine schriftliche Sondergenehmigung. Bei Genehmigung sind Nachweise über Sachkunde, ein Sicherheitskonzept sowie ggf. die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache erforderlich.

§ 10 Bestimmungen für den gewerblichen Betrieb

- (1) Eine Gewerbeausübung im Gebäude „Tannheimer Hoigarta“ bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
Für diese Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.
- (2) Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen sowie gewerbliches Fotografieren darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde erfolgen.
- (3) Gewerbliche Aufnahmen und Filmproduktionen bedürfen zusätzlich eines Nachweises über Produkthaftpflicht und ggf. eines Datenschutzkonzepts, wenn Personenaufnahmen verbreitet werden sollen.

§ 11 Schadensfälle

- (1) Beschädigungen oder Mängel der Räume und sonstigen Einrichtungen, die bei Übergabe festgestellt werden, sind dem Beauftragten der Gemeinde sofort mitzuteilen. Die Räume und sonstigen Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter die Mängel nicht sofort bei der Übergabe beanstandet. Die Rückgabe hat vor einer weiteren Überlassung an einen anderen Veranstalter im angetroffenen Zustand an den Beauftragten der Gemeinde zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind, und das Inventar noch vollständig ist.
Für einen etwaigen Mangel wird die Gemeinde Kostenersatz verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine Nachreinigung erforderlich ist.
- (2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters.
- (3) Bei Schäden ist gemeinsam mit der von der Gemeinde beauftragten Person ein Schadensprotokoll zu fertigen; das Protokoll ist Bestandteil der Übergabe und Abnahme.

- (4) Wenn bei versteckten Schäden keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und sonstigen beweglichen Sachen als ordnungsgemäß übergeben.

§ 12 Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Gemeinde Tannheim überlässt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen beweglichen Sachen des Gebäudes „Tannheimer Hoigarta“ antragsgemäß zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Der Veranstalter bzw. dessen Verantwortlicher ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und die sonstigen beweglichen Sachen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Teile, Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Für die von Veranstaltern oder Besuchern oder sonstigen Personen eingebrachten Gegenstände (Bargeld, Wertsachen, Kleidungsstücke, sonstige Gegenstände) übernimmt die Gemeinde keinerlei Verantwortung und Haftung. Für Garderobe wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die auf dem Grundstück abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (5) Der Veranstalter stellt die Gemeinde Tannheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, sonstigen beweglichen Sachen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Tannheim, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Tannheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (6) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen ab der Stufe B den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 EUR (Personen-/Sachschäden) vorzulegen; die Gemeinde kann in Einzelfällen eine höhere Deckung verlangen. Der Versicherungsnachweis ist bei Antragstellung vorzulegen.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Vereine bzw. Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ausgeschlossen werden.
Vor einem dauerhaften Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Rücktritt

- (1) Tritt der Veranstalter aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Nutzungsvertrag zurück oder führt er die Veranstaltung nicht zum vereinbarten Termin durch, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und Gebühren gemäß der Gebührenordnung für die Benutzung von „Tannheimer Hoigarta“ als Ausfallentschädigung zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt später als vier Wochen vor der Veranstaltung, ist das volle Entgelt gemäß der Gebührenordnung fällig. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Gemeinde bleibt berechtigt, im Einzelfall einen höheren Ausfallschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (2) Entsprechend § 4 kann die Gemeinde die Erlaubnis aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Veranstaltung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht durchgeführt werden kann oder wenn die Benutzung der Einrichtung infolge höherer Gewalt, öffentlicher Notstände oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse am Veranstaltungstag unmöglich ist.

Der Verein bzw. Veranstalter kann im Falle eines Widerrufs der Erlaubnis durch die Gemeinde keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche geltend machen.
- (3) Bei Eigenbedarf der Gemeinde können regelmäßige Belegungen ersatzlos gestrichen werden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Tannheim. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Tannheim, 16.12.2025



Heiko De Vita
Bürgermeister

Anlage 1: Kontaktdaten der Gemeindeverwaltung und des Beauftragten

Kategorie	Information
Gemeindeverwaltung Adresse	Rathausplatz 1, 88459 Tannheim
Telefon	08395 922-21
E-Mail	info@gemeinde-tannheim.de
Beauftragter	Herr Stützle
Mobilnummer (Veranstaltungen)	(0178 3364 762)
Feuerwehr	(112)
Polizei	(110)
Rettungsdienst	(112)
Giftnotruf	(0761 192 40)

Anlage 2: Übergabe- und Abnahmeprotokoll

Prüfpunkte	Übergabe	Abnahme
Inventar vollständig vorhanden	_____ ☐	_____ ☐
Sichtbare Schäden gemeldet	Ja ☐ Nein ☐	Ja ☐ Nein ☐
Reinigungszustand geprüft	Ja ☐ Nein ☐	Ja ☐ Nein ☐
Schlüssellanzahl	☐	☐

Beschreibung:

Tannheim, _____

Unterschrift Gemeinde:

Unterschrift Veranstalter:

Tannheim, _____

Unterschrift Gemeinde:

Unterschrift Veranstalter:

Anlage 3: Bestuhlungspläne

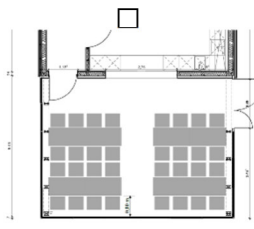
Tischbestuhlung 1

Max. 33 Besucher



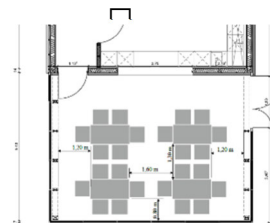
Tischbestuhlung 2

Max. 32 Besucher



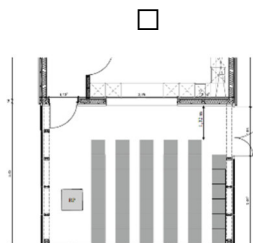
Tischbestuhlung 3

Max. 24 Besucher



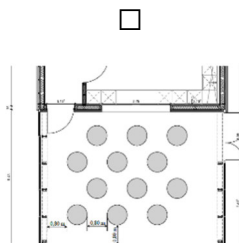
Reihenbestuhlung

Max. 41 Besucher



Stehempfang

Max. 48 Besucher



Anlage 4: Kurz-Sicherheitskonzept

Punkt	Eintrag / Status
Veranstaltung	(Titel, Datum)
Veranstalter	(Name, Kontakt)
Verantwortlicher für Sicherheit	(Name, Telefon)
Maximale Besucherzahl	(z. B. 48 Personen)
Fluchtwege	geprüft / freigehalten
Brandschutz	Feuerlöscher, Rauchmelder, Notbeleuchtung vorhanden
Sanitätsdienst	(ja/nein, Anbieter)
Ordner / Sicherheitspersonal	(ja/nein, Anbieter)
Notfallplan	Sammelplatz, Alarmierungskette

Tannheim, _____

Unterschrift Gemeinde: _____

Unterschrift Veranstalter: _____

Anlage 5: Lärm- und Sperrzeiten

Bereich	Regelung / Hinweis
Innenbereich	Musik bis max. 02:00 Uhr erlaubt
Außenbereich	Aufenthalt und Musik nur bis 22:00 Uhr
Türen u. Fenster	Nach 22:00 Uhr geschlossen halten
Meldepflicht	Anwohner bei lauter Veranstaltung vorab informieren
Bußgeldrisiko	Bei Verstoß drohen Einschränkungen für Folgeveranstaltungen